











anerkannter Naturschutzverbände GbR

in Sachen Natur

 $\underline{\text{Landesb\"{u}ro anerkannter Naturschutzverb\"{a}nde GbR} \cdot \underline{\text{Lindenstraße 34}} \cdot 14467 \ \text{Potsdam}$

UmweltPlan GmbH Stralsund

z.Hd. Herr Zarnack 09/2023/Frau Pape-Zierke

Tribseer Damm 2 Potsdam, den 27.09.2023

18437 Stralsund tel.: 0331/20155-53

Vorab per Mail: rz@umweltplan.de

Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum gemeinsamen FNP der Gemeinden

Fichtenhöhe mit Altgemeinden Alt Mahlisch

Carzig

Lindendorf mit Altgemeinden Dolgelin

> Libbenichen Neu Mahlisch Sachsendorf

Vierlinden mit Altgemeinden Worin mit OT Worin

Görlsdorf

Alt Rosenthal und GT Hufen

Diedersdorf mit OT Diedersdorf

> Neuentempel und GT Hedwigshof Friedersdorf mit GT Ludwigslust

Marxdorf

Stand Vorentwurf-Mai 2023

Ihre Mail vom 28.08.2023 Ihre Proj-Nr. 31361-00

Sehr geehrter Herr Zarnack,

Die Verbände bedanken sich für die frühzeitige Beteiligung an o.g. Planverfahren.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Aufstellung von übergeordneten Bauleitplanungen grundsätzlich begrüßt, wenn naturschutzfachliche Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Die detaillierte **Umweltprüfung mit Artenschutzfachbeitrag** liegen noch nicht vor, so wie auch der **Landschaftsplan** noch in Erarbeitung ist. Der hierfür vorgesehen Untersuchungsrahmen wird mitgetragen.

Ohne diese beiden aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht relevanten Planunterlagen können sich die Verbände nicht abschließend äußern.

Daher behalten wir uns weitere Stellungnahmen im laufenden Verfahren vor.

Hinsichtlich einer Reihe von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanen hatten sich die Verbände bereits geäußert.

Diese Stellungnahmen gelten auch im übertragenen Sinn für die Flächennutzungsplanänderung/-anpassung.

Dies betrifft die vbBP Nr. 1 Photovoltaikanlage Dolgelin-Hoher Graben (Anl. 1)

BP Solarpark am 4-Ruthen-Pfuhl, Görlsdorf (Anl. 2) BP Solarpark Görlsdorf 1 (Anl. 3)

Hinsichtlich der Wohnsiedlungserweiterungen äußern wir uns vorbehaltlich des Umweltberichtes und des Landschaftsplanes und regen an die ausgewiesenen Flächen zu nummerieren, um so die Zuordnung zu erleichtern.:

Fichtenhöhe

Alt Mahlisch die nordöstliche und die südwestliche Fläche wird kritisch gesehen

Carzig Zustimmung

OT Niederjesar die nordöstliche Ausweisung ist ggf. auf eine straßenbegleitende

Bebauung zu reduzieren

Lindendorf

OT Dolgelin nordöstliche Fläche wird abgelehnt so wie auch die beidseitigen

Flächen zur Stallanlage

OT Fiedensthal Ablehnung der Erweiterungsfläche, da genügend Potential im

Innenbereich

OT Libbenichen Ablehnung der Erweiterungsfläche, da genügend Potential im

Innenbereich

OT Neu Mahlisch Zustimmung zur beidseitigen Bebauung

OT Sachsendorf Zustimmung zu den 3 Flächen

Vierlinden

Alt Rosenthal Zustimmung

OT Diedersdorf Ablehnung für südwestliche Fläche

OT Friedersdorf Zustimmung

OT Görlsdorf Ablehnung für nördlichste Fläche

OT Marxdorf Ablehnung, da genügend Potential im Innenbereich

OT Neuentempel Ablehnung der nördlichen Fläche, da genügend Potential im

Innenbereich

OT Worin Zustimmung

Grundsätzliches hinsichtlich der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

Es dürfen maximal 2% der gesamten Gemeindefläche mit PV-Freiflächenanlagen bebaut werden.

Es sind nur minderertragsreiche Böden der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen.

Die Planungsgröße pro PV-Freiflächenanlage darf bei maximal 30 ha (netto Fläche) liegen.

Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung muss mindestens 500 m betragen.

Es muss eine Wertschöpfung aus den jeweiligen Projekten gegenüber dem betroffenen Ortsteil erfolgen.

Das Kriterium des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnnutzung kann "aufgeweicht" und somit unterschritten werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Ortsbeirat sich einstimmig gegenüber der jeweiligen PV-Freiflächenanlage äußert.

Zudem müssen der Bauausschuss und die Gemeindevertretung dieser Ausnahme zustimmen.

So wurden Bedenken gegenüber den Planvorhaben

BP Solarpark am 4-Ruthen-Pfuhl in Görlsdorf

BP Solarpark Görlsdorf I und

vbBP Nr. 1 Photovoltaikanlage Dolgelin-Hoher Graben in Lindendorf geäußert

(s. Anlage 1-3)

FAZIT

Grundsätzlich wird die Erarbeitung des Flächennutzungsplanes für die 3 o.g. Gemeinden begrüßt.

Ob naturschutz- und umweltrechtliche Belange ausreichend Berücksichtigung gefunden haben, lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abschließend einschätzen.

Die Verbände bitten um eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren einschließlich der zeitnahen Kenntnisgabe der naturschutzrelevanten Unterlagen bei deren Vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage Stellungnahmen

vbBP Nr. 1 Photovoltaikanlage Dolgelin-Hoher Graben (Anl. 1)

BP Solarpark am 4-Ruthen-Pfuhl, Görlsdorf (Anl. 2)

BP Solarpark Görlsdorf 1 (Anl. 3)











in Sachen Natur

anerkannter Naturschutzverbände GbR

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

PB Schubert GmbH & Co KG z.Hd. Frau Fonfara

02/2023/Frau Pape-Zierke

Rumpeltstraße 1

Potsdam, den 21.02.2023

tel.: 0331/20155-53

01454 Radeberg

Vorab per Mail: Manja.Fonfara@pb-schubert.de

Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum vbBP Nr. 1 Photovoltaikanlage Dolgelin-Hoher Graben in Lindendorf (Dolgelin, Fl. 3, Flst. 228/1/2, 228/3tw., 271, 274-276) -gilt gleichermaßen für die 1. Änderung des FNP Gemeinde Lindendorf

Sehr geehrte Frau Fonfara,

die Verbände bedanken sich für die Beteiligung an o.g. Planvorhaben und äußern sich wie folgt:

Grundsätzliches:

Die Verbände begrüßen grundsätzlich den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien, zu denen auch die Photovoltaik gehört.

Dennoch werden im vorliegenden Fall Bedenken angemeldet:

Die Verbände sehen die flächenmäßige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen kritisch, da diese letztendlich der landwirtschaftlichen Produktion (ca. 11ha) entzogen werden.

Die Gemeinde Lindendorf verfügt noch über einen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan, der diesen Bereich als Fläche für Landwirtschaft ausweist.

In der Planunterlage sind keine Angaben zur landwirtscahftlichen Ertragsfähigkeit der beplanten Fläche aufgeführt (Bodenzahl).

Wir gehen davon aus, daß zumindest zum Teil eine Ackerfläche mit höherer Ackerzahl in Anspruch genommen wird. Bei Bodenpunkten von über 26 ist von für brandenburgische Verhältnisse durchschnittlichem Ertragsvermögen auszugehen. Für diesen Fall wäre eine Bodenumnutzung problematisch, da dann ertragsfähige Böden für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Berliner Volksbank - IBAN: DE17 1009 0000 1802 4350 09 BIC: BEVODEBB Wir verweisen auf Gebäudebestand, deren Dachflächen mit Solarpanelen ausgerüstet werden können, ohne zusätzlichen Boden zu beanspruchen und ohne notwendige Nutzungsänderung.

Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche als Offenlandbereich ist immer auch Nahrungsgebiet/Lebensraum für eine Vielzahl von Vögeln, Fledermäusen und Insekten.

Die vorhandenen Gewässer-, Gehölz- und Waldstrukturen bieten ebenso Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen.

Weitere Konflikte sehen wir aufgrund des unmittelbar angrenzenden **NSG/FFH-Gebiet Wilder Berg bei Seelow**. Darüberhinaus befindet sich im Plangebiet das geschützte Biotop <u>Ulmen-Hangwald und der Hohe Graben</u>. Die vorgesehene "Umbauung" der geschützten Biotopstrukturen führt trotz deren grundsätzlicher Erhaltung zu einer ökologischen Entwertung.

Wir verweisen auch auf die bereits bestehende <u>Solaranlage Libbenichen-Carzig</u> und den Windpark Libbenichen und Dolgelin.

Wir vertreten hier die Auffassung, daß hiermit bereits Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt sind, die durchaus raumbedeutsam sind und somit nicht noch mehr bauliche Anlagen vertretbar sind.

Die im Umweltbericht ermittelten Kompensationsmaßnahmen werden grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist neben Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen nur eine Ausgleichsmaßnahme (M1 Anlage von Blühstreifen) enthalten. Hier fordern die Verbände hinsichtlich der zu erwartenden Versiegelung, in der auch ein prozentualer Anteil der Solarmodulfläche enthalten sein sollte, Entsiegelungsmaßnahmen.

Vorsorglich weisen die Verbände darauf hin, daß es abgelehnt wird, die Totalversiegelung lediglich mit Kompensationspflanzungen auszugleichen. Hier werden Entsiegelungsmaßnahmen gefordert.

Wir verweisen mit Nachdruck auf die HVE (MLUV 2009-Pkt 12.5), wo Versiegelungen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind.

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE unter: https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/hve 09.pdf (04.01.2019)"

Darüber hinaus könnten insbesondere an der nördlichen Grenze weitere landschaftsprägende Abpflanzungen des Plangebiets erfolgen, die naturschutzfachlich wirksam und dem Landschaftsbild dienlich wären.

FAZIT

Bedenken werden angemeldet, da die Planfläche bislang landwirtschaftlich genutzt wird und naturschutzfachlich wertvolle Strukturen betroffen sind (geschützte Biotope, NSG/FFH unmittelbar angrenzend, Artenschutzbelange).

Es ist nicht nachgewiesen, daß es sich hier um minderwertige landwirtschaftliche Böden handelt.

Durch den Windpark und die bereits bestehende Solaranlage ist der Raum bereits deutlich vorgeprägt und sollte nicht noch mehr belastet werden.

Die Verbände bitten um Prüfung anderer Möglichkeiten der Aufstellung von Solarpaneelen, wobei die Inanspruchnahme von Dachflächen als die günstigste Variante angesehen wird. Der Hinweis, daß die Nutzung von Dachflächen mit erhöhtem Planungsaufwand und eine vorhandene Alternativfläche zu klein ist, wird zur Kenntnis genommen aber so pauschal nicht mitgetragen. Dies würde zur Folge haben, daß wir Solarparks auf landwirtschaftlichen Flächen planen, solange diese vorhanden sind und ausreichend vorhandene Dachflächen (ohne Verbrauch an Grund und Boden) auch zukünftig nicht beplant werden, da aufwendiger und mgl. auch weniger rentabel.

Neben dem Hinweis auf die

Handlungsempfehlungen des MLUK und der

Hinweise der Bodenseestiftung verweisen wir auf die

Vereinbarung aus 2005 zwischen Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) und dem NABU sowie dem

Entwurf des Positionspapieres des NABU von 08/2020.

Wir gehen davon aus, daß diese in ihrer Gesamtaussage bei der weiteren Planung auch Berücksichtigung finden.

Alle Schriftstücke füge ich der Mail als Anhang mit bei.

Aus Papierspargründen werden sie nicht der Originalstellungnahme beigefügt, sondern ausschließlich per Mail übermittelt."

Wir bitten um eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen













anerkannter Naturschutzverbände GbR

in Sachen Natur

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Büro.knoblich z.Hd. Herr Walter

04/2023/Frau Pape-Zierke

Heinrich-Heine-Straße 13

Potsdam, den 06.06.2023

15537 Erkner tel.: 0331/20155-53

Vorab per Mail: walter@bk-landschaftsarchitekten.de

Ergänzung der Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände vom 27.04.2023 Bebauungsplan "Solarpark am 4-Ruthen-Pfuhl Görlsdorf

-gilt im übertragenen Sinn auch für die 3. Änderung des FNP Worin (Gemeinde Vierlinden)-

(Stand: März 2023)

Proj.-Nr. 21-134

Ihre Mail vom 05.04.2023

Sehr geehrter Herr Walter,

Zuzüglich unserer Stellungnahme vom 27.04.2023 (s. Anlage) möchten wir nachfolgend ergänzen:

Zuzüglich zu den im Fachgutachten aufgeführten Brutvogelarten möchten wir ergänzen, daß es mehrere Sichtungen des Schwarzstorches im angrenzenden Wald mit Abflug in Richtung Plangebiet. Der Wiedehopf wurde direkt auf dem Plangebiet gesichtet und Schellente sowie Eisvogel auf dem unmittelbar angrenzendem Wermelinsee.

Sollten sich diese Vorkommen bestätigen, muß das Planvorhaben grundsätzlich neu beurteilt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre dann von einer Umsetzung des Vorhabens abzusehen.

Wir fordern hier besondere Beachtung, da der Schwarzstorch zu den vom Aussterben bedrohten Vogelarten in Brandenburg zählt und der Wiedehopf zu den gefährdeten (RL Brandenburg).

Schwarzstorch, Wiedehopf und Eisvogel sind alle nach EU-VSchRL 1 geschützt und zählen nach BArtSchVO zu den streng geschützten Arten.)

Wir halten hier eine Verträglichkeitsprüfung für notwendig.

Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Berliner Volksbank - IBAN: DE17 1009 0000 1802 4350 09 BIC: BEVODEBB

Stellungnahme vom 27.04.2023

"......die Verbände bedanken sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22.06.2022, die in allen bislang noch nicht berücksichtigten Hinweisen/Bedenken Gültigkeit behält (s. Anlage)

Die Vorlage des Umweltberichtes mit integriertem Artenschutzgutachten wird begrüßt. Die Aussagen werden größtenteils auch mitgetragen.

Darüber hinaus bitten wir zu berücksichtigen:

Durch die Einzäunung der Gesamtanlage ist eine bedeutsame Zerschneidung der Landschaft zu erwarten, die auch für größere Säuger mit einem Lebensraumverlust verbunden ist.

Aus Gründen des Amphibienschutzes ist zwingend die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Der Ruthenpfuhl ist ein bekanntes Laichgewässer der Rotbauunke. Um das Gewässer sollte ein mindestens 50 m breiter extensiver Grünstreifen gelegt werden, wo eine Mahd nur im Zeitraum von 1.11. bis 28.02. zulässig ist. Der Grünstreifen ist mit besonnten Versteckstrukturen anzureichern, z.B. Lesesteinhaufen die 1,00 m tief in die Erde gehen damit Sie auch als Winterquartier genutzt werden können. Das Gewässer muss weiterhin frei zugänglich bleiben und sowohl aus Worin und Alt Rosenthal über den vorhandenen Feldweg zugänglich bleiben

Die Solarpaneelen dürfen einen Mindestabstand von 5,00 m nicht unterstreiten und innerhalb des Solarfeldes müssen Flächen von mindestens 50x50 m freigelassen werden um bodenbrütenden Vögeln, z.B. Feldlerchen, weiterhin Brutmöglichkeiten zu geben. Im gesamtem Solargebiet müssen besonnte Strukturen wie Lesesteinhaufen und Holzhaufen geschaffen werden.

Es ist artenreiches extensives Grünland unter den Solarpaneelen anzulegen. Eine Mahd sollte ausschließlich im zeitigen Frühjahr März/April erfolgen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen"

ANLAGE-Stellungnahme vom 22.06.2022

".....nehmen wie folgt Stellung:

Geplant ist die Errichtung einer Solaranlage auf ca. 92ha auf einer intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche. An der westlichen Grenze befindet sich der **Wermelinsee**, an der nördlichen Grenze **Waldflächen**.

Das Plangebiet ist durch ein <u>zentral gelegenes Feuchtgebiet</u> und eine Schilffläche im östlichen Plangebietsbereich und ein abwechslungsreiches Relief gekennzeichnet. Beide Biotope feuchter Ausprägung sind gemäß §30 BNATSchG geschützt. Dies gilt auch für die östlich vorhandenen Steinhaufen und –wälle.

Grundsätzliches:

Die Verbände begrüßen grundsätzlich den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien, zu denen auch die Photovoltaik gehört.

Dennoch werden im vorliegenden Fall Bedenken angemeldet.

Vorentwurf und Umweltbericht weisen darauf hin, daß die Fläche neben der landwirtschaftlichen Nutzung durch vorhandenes **Schilfröhricht** und ein **temporäres Kleingewässer** geprägt sind. Beide Naturausstattungen sind **gemäß BNatSchG gesetzlich geschützt.**

Eine deutliche Beeinträchtigung durch die Über- bzw. Umbauung hinsichtlich ihrer ökologischen Funktion ist zu erwarten. Gegebenenfalls ist sogar von einer völligen Zerstörung/Beseitigung auszugehen.

Somit wäre durch die Planung einerseits das Landschaftsbild beeinträchtigt und andererseits ein Lebensraumverlust für eine Vielzahl von Tierarten zu erwarten.

Hinzu kommt, daß die Planfläche im Norden unmittelbar an **Wald** und im Westen an den **Wermelinsee** grenzt.

Die Planfläche als Offenlandfläche ist aufgrund seiner angrenzenden Vielstrukturierung als Lebensraum und Nahrungsgebiet für eine Vielzahl von Vögeln, Fledermäusen und Insekten bedeutsam.

Darüberhinaus gehen wir davon aus, daß hier eine <u>Ackerfläche mit höherer Ackerzahl</u> in Anspruch genommen wird. Leider gab es hierzu in der Planunteralge keine eindeutige Aussage zur Ackerzahl der betroffenen Fläche.

Auch das halten wir für problematisch, wenn hochwertige Böden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Die Verbände fordern daher weitere spezifische Untersuchungen (**Artenschutzfachgutachten**) hinsichtlich der Auswirkungen einer weiteren Überbauung von Offenlandbereichen insbesondere auf die Artengruppen Vögel/Fledermäuse/Reptilien.

Die Prüfung/Beachtung der beigefügten Positionspapiere lt. Anlage setzen wir voraus. Letztere senden wir Ihnen aus Papierspargründen nur per Mail zu.

Die Verbände bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren einschließlich der Vorlage des Artenschutzfachgutachtens sowie Mitteilung des Abwägungsergebnisses."











anerkannter Naturschutzverbände GbR

in Sachen Natur

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Bruckbauer und Hennen GmbH 02/2023/Frau Pape-Zierke

Schillerstraße 45 Potsdam, den 22.02.2023

14913 Jüterbog tel.: 0331/20155-53

Vorab per Mail: info@bruckbauer-hennen.de

Stellungnahme der o.g. naturschutzverbände zum Bebauungsplan Solarpark Görlsdorf 1 der Gemeinde Vierlinden (ehem. Gemeinde Worin), Görlsdorf, Fl. 1, Flst. 208/4 -gilt gleichermaßen im übertragenen Sinn für die 2. Änderung des FNP Vierlinden

Stand: Vorentwurf 19.10.2022

Sehr geehrter Herr Bruckbauer,

die Verbände bedanken sich für die Beteiligung und äußern sich wie folgt:

Geplant ist die Errichtung eines Solarparkes auf einer Fläche von ca. 15ha nördlich der Ortslage von Görlsdorf.

Südlich schließt sich Wald an das plangebiet an, östlich befindet sich der Windpark Hufen mit 10 Windkraftanlagen und weitere Windkraftanlagen in der Nähe.

Innerhalb der Planfläche befindet sich die geplante Trasse der B 167 (OU Gusow/Platkow). Ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluß liegt derzeit noch nicht vor.

Derzeit wird die Planfläche landwirtschaftlich genutzt. Geschützte Naturausstattungen sind direkt nicht betroffen.

Grundsätzliches:

Die Verbände begrüßen grundsätzlich den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien, zu denen auch die Photovoltaik gehört.

Dennoch werden im vorliegenden Fall Bedenken angemeldet:

Die Verbände sehen die flächenmäßige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen kritisch, da diese letztendlich der landwirtschaftlichen Produktion (ca. 15ha) entzogen werden, zumal von einer erhöhten Bodenqualität (Begründung-S. 28 unten) ausgegangen wird.

Die Gemeinde Lindendorf verfügt noch über einen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan, der diesen Bereich als Fläche für Landwirtschaft ausweist.

In der Planunterlage sind keine Angaben zur landwirtscahftlichen Ertragsfähigkeit der beplanten Fläche aufgeführt (Bodenzahl).

Wir gehen davon aus, daß zumindest zum Teil eine Ackerfläche mit höherer Ackerzahl in Anspruch genommen wird. Bei Bodenpunkten von über 26 ist von für brandenburgische Verhältnisse durchschnittlichem Ertragsvermögen auszugehen. Für diesen Fall wäre eine Bodenumnutzung problematisch, da dann ertragsfähige Böden für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Wir verweisen auf Gebäudebestand, deren Dachflächen mit Solarpanelen ausgerüstet werden können, ohne zusätzlichen Boden zu beanspruchen und ohne notwendige Nutzungsänderung.

Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche als Offenlandbereich ist immer auch Nahrungsgebiet/Lebensraum für eine Vielzahl von Vögeln, Fledermäusen und Insekten.

Die vorhandenen Gewässer-, Gehölz- und Waldstrukturen bieten ebenso Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen.

Weitere Konflikte sehen wir aufgrund des unmittelbar angrenzenden **NSG/FFH-Gebiet Wilder Berg bei Seelow**. Darüberhinaus befindet sich im Plangebiet das geschützte Biotop <u>Ulmen-Hangwald und der Hohe Graben</u>. Die vorgesehene "Umbauung" der geschützten Biotopstrukturen führt trotz deren grundsätzlicher Erhaltung zu einer ökologischen Entwertung.

Wir verweisen auch auf die bereits bestehende <u>Solaranlage Libbenichen-Carzig</u> und den Windpark Libbenichen und Dolgelin.

Wir vertreten hier die Auffassung, daß hiermit bereits Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt sind, die durchaus raumbedeutsam sind und somit nicht noch mehr bauliche Anlagen vertretbar sind.

Die im Umweltbericht ermittelten Kompensationsmaßnahmen werden grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist neben Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen nur eine Ausgleichsmaßnahme (M1 Anlage von Blühstreifen) enthalten. Hier fordern die Verbände hinsichtlich der zu erwartenden Versiegelung, in der auch ein prozentualer Anteil der Solarmodulfläche enthalten sein sollte, Entsiegelungsmaßnahmen.

Vorsorglich weisen die Verbände darauf hin, daß es abgelehnt wird, die Totalversiegelung lediglich mit Kompensationspflanzungen auszugleichen. Hier werden Entsiegelungsmaßnahmen gefordert.

Wir verweisen mit Nachdruck auf die HVE (MLUV 2009-Pkt 12.5), wo Versiegelungen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind.

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE unter: https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/hve_09.pdf (04.01.2019)"

Darüber hinaus könnten insbesondere an der nördlichen Grenze weitere landschaftsprägende Abpflanzungen des Plangebiets erfolgen, die naturschutzfachlich wirksam und dem Landschaftsbild dienlich wären.

FAZIT

Bedenken werden angemeldet, da die Planfläche bislang landwirtschaftlich genutzt wird und naturschutzfachlich wertvolle Strukturen betroffen sind (geschützte Biotope, NSG/FFH unmittelbar angrenzend, Artenschutzbelange).

Es ist nicht nachgewiesen, daß es sich hier um minderwertige landwirtschaftliche Böden handelt.

Durch den Windpark und die bereits bestehende Solaranlage ist der Raum bereits deutlich vorgeprägt und sollte nicht noch mehr belastet werden.

Die Verbände bitten um Prüfung anderer Möglichkeiten der Aufstellung von Solarpaneelen, wobei die Inanspruchnahme von Dachflächen als die günstigste Variante angesehen wird. Der Hinweis, daß die Nutzung von Dachflächen mit erhöhtem Planungsaufwand und eine vorhandene Alternativfläche zu klein ist, wird zur Kenntnis genommen aber so pauschal nicht mitgetragen. Dies würde zur Folge haben, daß wir Solarparks auf landwirtschaftlichen Flächen planen, solange diese vorhanden sind und ausreichend vorhandene Dachflächen (ohne Verbrauch an Grund und Boden) auch zukünftig nicht beplant werden, da aufwendiger und mgl. auch weniger rentabel.

Neben dem Hinweis auf die Handlungsempfehlungen des MLUK und der Hinweise der Bodenseestiftung verweisen wir auf die

Vereinbarung aus 2005 zwischen Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) und dem NABU sowie dem

Entwurf des Positionspapieres des NABU von 08/2020.

Wir gehen davon aus, daß diese in ihrer Gesamtaussage bei der weiteren Planung auch Berücksichtigung finden.

Alle Schriftstücke füge ich der Mail als Anhang mit bei.

Aus Papierspargründen werden sie nicht der Originalstellungnahme beigefügt, sondern ausschließlich per Mail übermittelt."

Wir bitten um eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen